

Fortbildungsrichtlinie der Ingenieurkammer Niedersachsen

In der Fassung vom 05.07.2004.

1. Präambel

Das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit gegenüber Ingenieuren gründet sich u. a. darauf, dass technisches Fachwissen durch qualifizierte Ausbildung und Berufsausübung gegeben ist. Dies bedeutet, dass die Ingenieurinnen und Ingenieure fachliche Kompetenz in der täglichen Arbeit und durch berufsbegleitendes Weiterlernen, durch Fortbildung, kontinuierlich aktualisieren und festigen müssen. In Niedersachsen ist die Fortbildungsverpflichtung gesetzlich verankert in § 31 Abs. 2 Nr. 1 NInG¹. Darin sind die berufliche Fortbildung und die Pflicht, sich auch über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten, gesetzlich normiert. Der Gesetzgeber hat damit die Bedeutung der Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Erbringung von Ingenieurleistungen besonders hervorgehoben. Die nachstehenden Leitsätze sollen die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungsverpflichtung näher ausgestalten.

2. Kreis der Verpflichteten

Der Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen die Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen; ausgenommen Mitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben.

3. Fortbildung

Ingenieurinnen und Ingenieure haben sich in ihrem Aufgabengebiet in dem Umfang fortzubilden, wie es die zur Erhaltung und Entwicklung der Ausübung des Berufes erforderlichen Fachkenntnisse notwendig machen.

4. Fortbildungsnachweise

- (1) Die Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen hörend oder vortragend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung soll 24 Zeitstunden in einem Zeitraum von drei Jahren nicht unterschreiten. Als Fortbildungsnachweis gilt auch die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Fachaufsätzen.
- (2) Der Nachweis über die erfolgte Fortbildung ist der Ingenieurkammer Niedersachsen auf Verlangen vorzulegen. Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist berechtigt, sich durch Stichproben von der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung zu überzeugen.
- (3) Als Fortbildungsnachweis gilt nicht das regelmäßige Lesen von Fachliteratur, da dies von jedem Ingenieur erwartet wird.

5. Unterlassung der Fortbildung

Die Unterlassung der Fortbildung stellt einen Verstoß gegen die Berufspflichten des Ingenieurs dar. Bei Haftungsansprüchen Dritter gegen die Ingenieurin/den Ingenieur aufgrund etwaiger Schadensfälle kann die unterlassene Fortbildung vom Gericht als für die Ingenieurin/den Ingenieur erschwerend gewertet werden.

6. Inkrafttreten

Die Fortbildungsrichtlinie tritt am 01.08.2004 in Kraft.

– veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 12/2004 –

¹ Entspricht § 29 Abs. 2 Nr. 1 NInG i. d. F. 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 370)